

### 3. EUROPÄISCHES SKIRECHTFORUM

BORMIO 22.-25. NOVEMBER 2007

#### VERANTWORTUNG BEI SKIALPINISMUS-WETTKÄMPFEN

- BEITRAG von RA Mario Porta -

Im Skialpinismus, so wie er Anfang des letzten Jahrhunderts von den Pionieren dieser Disziplin aufgefasst wurde, kommen zwei großartige Bergsportdisziplinen zusammen: Bergsteigen und Skifahren. Zwei Sportarten, die sich gegenseitig ergänzten, denn die Skier wurden als Mittel genutzt, um Berge auch bei Schnee zu besteigen, das heißt, um auch verschneite Bergrücken überwinden und den Gipfel erklimmen zu können.

Auch beim Skialpinismus, so, wie bei anderen Bergsportarten, führte die menschliche Schwäche für den Wettkampf dazu, dass man Veranstaltungen organisierte, um Wettkämpfe unter Einzelnen, häufiger noch unter Mannschaften auszutragen. Ich sage „auch“, denn beim Erobern von Gipfeln oder beim Anspruch, als erster eine Wand oder einen Bergkamm zu bezwingen, war immer schon immer ein gewisser Wettkampfgeist zu spüren. Dabei handelte und handelt es sich heute noch jedoch um Wettkämpfe, die über weite Entfernungen zwischen Einzelnen ausgetragen werden, die, jeder für sich, einen Berg oder eine besonders schwierige Wand erklimmen oder erklommen haben, um als erster in die Geschichte einzugehen.

Im ersteren Fall (das heißt, bei Wettkämpfen im eigentlichen Sinne) ist der Wettkampf reiner Selbstzweck, im zweiten Fall ist er nur ein Mittel, um ein sehr viel wichtigeres Ziel zu erreichen.

Ich möchte mich an dieser Stelle natürlich nur mit dem ersteren Fall beschäftigen, das heißt, mit organisierten Wettkampfveranstaltungen im Bereich Skialpinismus. Insbesondere möchte ich auf das Haftungsrecht in diesem Zusammenhang eingehen.

Zweifelsohne bleibt bei derartigen Veranstaltungen sehr wenig vom kulturellen und philosophischen Hintergrund des Skialpinismus und des Gebirges

im Allgemeinen übrig, abgesehen vom rauen Umfeld, in dem sich alles abspielt und von der Solidarität zwischen den Teammitgliedern und nicht nur unter diesen, sondern auch zwischen gegnerischen Mannschaften. Mit Sicherheit steht jedoch der Wettkampf im Vordergrund.

Meines Erachtens sind die Implikationen und die Verantwortung derjenigen, die in irgend einer Weise an diesen Aktivitäten beteiligt sind, im Rahmen dieser Wettkämpfe zu untersuchen, wobei die typischen Merkmale (Umwelt, Ausrüstung, usw.) mit zu berücksichtigen sind.

Schadensfälle, die beim Sport eintreten können, werden im Rahmen der so genannten „Sporthaftung“ eingestuft.

Das grundsätzliche, einheitliche und besonders kennzeichnende Element der Sporthaftung ist das so genannte „zulässige Risiko“, da in erster Linie davon ausgegangen wird, dass derjenige, der Sport praktiziert, akzeptiert, sich innerhalb bestimmter Grenzen bestimmten Gefahren auszusetzen.

Die Rechtslehre hat das Prinzip des zulässigen Risikos übernommen, das heißt, die Akzeptanz des dem Wettkampf eigenen Risikos seitens derjenigen, die am Wettkampf teilnehmen. Das bedeutet, dass die Verantwortung für von den Wettkämpfern erlittene Schäden, die in den normalen Rahmen der spezifischen Sportdisziplin fallen, ausschließlich auf den Teilnehmern selbst lastet.

Im Rahmen der Theorie des zulässigen bzw. akzeptierten Risikos können die Vorsichtsmaßnahmen oder Regeln natürlich nicht auf dem traditionellen Prinzip der Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des Ereignisses aufbauen, sondern müssen den Ablauf der sportlichen Tätigkeit ermöglichen, die in jedem Fall eine legitime, verfassungsrechtlich anerkannte und geschützte Tätigkeit ist, müssen jedoch gleichzeitig das Ausmaß der Gefahr innerhalb akzeptabler Grenzen halten, Grenzen, die somit den Rahmen des zulässigen Risikos darstellen und deren Überschreitung zur Haftungszuschreibung wegen Fahrlässigkeit führen kann.

Grundsätzlich setzt die nicht strafbare illegitime Handlung beim Sport die Zustimmung des Berechtigten voraus, und zwar in dem Sinn, dass dieser das Risiko der Wahrscheinlichkeit einer Verletzung in Funktion zum jeweiligen Sport akzeptiert. Dies trifft dann zu, wenn das den Schaden auslösende Verhalten zweckbezogen im Kontext der sportlichen Tätigkeit eingefügt ist. Die

Verantwortung wegen Fahrlässigkeit ist also dann gegeben, wenn das den Schaden auslösende Verhalten das zulässige Risiko überschreitet und in die Missachtung der Unversehrtheit Anderer übergreift. Die Verantwortung wegen vorsätzlicher Handlung hingegen ist dann gegeben, wenn der Wettkampf nur der Anlass für das den Schaden auslösende Verhalten ist.

Ich möchte mich nicht mit der Verantwortung der Wettkämpfer für Schäden beschäftigen, die diese anderen bei Skialpinismus-Wettkämpfen zufügen, obschon auch dies juristische Probleme aufwerfen kann, sondern ich wende mich vielmehr der Verantwortung der Veranstalter zu.

Nach einer so gut wie einstimmig akzeptierten Definition ist der Veranstalter derjenige (natürliche oder juristische Person, Verband, Komitee, usw.), der ein Zusammentreffen zwischen zwei oder mehreren Athleten organisiert, mit dem Ziel, in einer oder mehreren Disziplinen Ergebnisse zu erzielen, unabhängig davon, ob Zuschauer anwesend sind und in jedem Fall unabhängig davon, ob die Veranstaltung der Öffentlichkeit zugänglich ist.

#### **Der Veranstalters ist verantwortlich**

- gegenüber den Athleten
- gegenüber anderen Beteiligten, die keine Wettkämpfer sind, jedoch an der Durchführung beteiligt sind (Schiedsrichter, Prüfer, usw.)
- gegenüber Dritten (Zuschauer).

Voraussetzung für die Untersuchung dieser Verantwortungsbereiche ist zunächst die Bestimmung der Pflichten, die dem Veranstalter von Skialpinismus-Wettkämpfen obliegen.

Zusammenfassend hat der Veranstalter folgende Pflichten :

- er muss die Eignung der Örtlichkeiten und der Wettkampfstrecke **prüfen**;
- er muss die Eignung, die Funktionstüchtigkeit und die sicherheitsrelevanten Aspekte der von den Athleten genutzten technischen Mittel **prüfen** (Skier, Bindungen, Skistiefel, Kleidung, Lawinensuchgeräte, Eispickel, Steigeisen, Sonde, Schaufel, Seil, usw.);
- er muss die psychische und physische Eignung der Wettkampfteilnehmer **prüfen**.

Im Hinblick auf die **psychische und physische Eignung** genügt dem Veranstalter die entsprechende Bescheinigung des Sportarztes. Was hingegen die **Ausrüstung** betrifft, hat der Veranstalter zunächst den Einstich zu prüfen, damit er den Athleten auch während des Wettkampfs im Auge behalten kann, ohne ihn zu stören, er muss jedoch auch die sicherheitstechnischen Aspekte kontrollieren, um sicher zu stellen, dass die Geräte einwandfrei genutzt werden können (Einschaltung des Lawinensuchgeräts, richtige Anordnung der Seile, usw.).

Was die **Eignung der Örtlichkeiten** und die Sicherheit der Wettkampfstrecke betrifft, muss der Veranstalter bei der Auswahl der Strecke entsprechende Vorsichtsmaßnahmen treffen, um das dem Skialpinismus inne wohnende Risiko innerhalb des zulässigen Rahmens zu halten: so hat er beispielsweise den Zustand und die Lawinengefahr an den Hängen zu berücksichtigen, die Witterungsbedingungen, die Situation der Gletscher und Schluchten, er muss auf Durchgangswege, vorstehende Felsränder auf Bergrücken und deren Begehbarkeit hinweisen, er hat entsprechende Ausrüstungen bereit zu stellen (Stiegen, usw.), wenn Brücken über Abgründen nicht ausreichend solide sind, er hat bei Bedarf fest montierte Seile bereit zu stellen und auf Gefahren bei Abfahrten hinzuweisen und er muss Maximalzeiten für die verschiedenen Passagen vorgeben (Zeittore).

Die Beurteilung dieser allgemeinen Risiken im Umfeld, in dem sich derartige Wettkämpfe abspielen, ist mit Sicherheit nicht einfach.

Es wird in jedem Fall davon ausgegangen, dass die Beurteilung der Eignung ex ante und nicht ex post überprüft werden muss.

All dies voraus geschickt, können wir die Verantwortung des Veranstalters gegenüber den einzelnen Beteiligten untersuchen.

### **Wettkämpfer**

Grundlegende Bedeutung im Zusammenhang mit der Verantwortung gegenüber den Wettkämpfern hat zweifelsohne die Theorie der Annahme des Risikos und der im Rahmen des normalen Ablaufs des Sports möglichen Schäden, für die die Athleten selbst haften. Der Veranstalter muss nachweisen, dass er die normal üblichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen hat, um das Risiko in Funktion

zur jeweiligen Sportdisziplin in einem annehmbaren Rahmen zu halten, das heißt, diejenigen Vorsichtsmaßnahmen, die jeder vorsichtige Skibergsteiger auch dann umsetzen würde, wenn es sich nicht um einen Wettkampf handeln würde.

Es ist in der Tat zu berücksichtigen, dass erfahrene Skibergsteiger, die eigentlich in der Lage sein müssten, die Gefährlichkeit einer Strecke zu beurteilen, zu entscheiden, wann sie sich anseilen müssen, wann sie die Skier abnehmen und wann sie die Klemmeisen anlegen müssen usw., bei einem Wettkampf all dies, menschlich verständlich, übergehen und sich nur auf das verlassen, was der Veranstalter bewertet und beschlossen hat, da dieser ihnen gegenüber auch eine Garantiefunktion übernimmt und auch deshalb, weil sie vom Rennen ausgeschlossen werden können, wenn sie die Vorgaben des Veranstalters nicht einhalten.

Die Bewertung der Eignung der Vorsichtsmaßnahmen hat, wie bereits erwähnt, vor, und nicht nach dem Rennen zu erfolgen.

### **Andere, an der Veranstaltung beteiligte Personen**

Dieselben Überlegungen wie für die Athleten gelten auch für all diejenigen Personen, die als **Prüfer, Wettkampfleiter, Schiedsrichter, usw.** in irgend einer Weise in den Wettkampf involviert sind.

Auch auf diese Personen trifft die Theorie des zulässigen Risikos zu, da sie sich ebenfalls auf der Wettkampfstrecke aufhalten, zwar nicht als eigentliche Teilnehmer, sondern notwendiger Weise durch ihre Funktion bedingt, und deshalb ebenfalls den mit dem Wettkampf verbundenen Risiken ausgesetzt sind, das bedeutet, auch sie können beispielsweise von einer Lawine oder auch einfach nur von einem stürzenden Sportler mitgerissen werden.

Sehr häufig wählen diese Personen selbst die Stelle, an der sie ihrer Aufgabe, das heißt, der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wettkampfablaufs, der Einhaltung der Regeln, des korrekten Verhaltens und der Transparenz der Ergebnisse, am besten nachkommen können.

### **Zuschauer**

Was hingegen die **Zuschauer** bei Skialpinismus-Wettkämpfen betrifft, handelt es sich nicht um vom Veranstalter geladene Gäste, sondern um Sportbegeisterte, die

den Wettkampf aus der Nähe verfolgen wollen. Der Veranstalter hat keine Verfügungsgewalt über sie, er kann höchstens verhindern, dass sie die Beteiligten oder Wettkämpfer behindern.

Es handelt sich also um Skibergsteiger, die sich aus eigenem Ansporn in den Wettkampfbereich begeben und in der Lage sein müssen, für sich selbst zu sorgen, so als würde kein Wettkampf stattfinden. Zudem haben sie zu berücksichtigen, dass sie den Wettkampfbereich in diesem Moment selbst nicht nutzen dürfen und bewegen sich deshalb auf eigene Gefahr am Rand der Wettkampfstrecke, haben selbst für ihre Sicherheit zu sorgen und dabei den Ablauf des Wettkampfs zu respektieren.

Man denke beispielsweise an Passagen auf schmalen Graten oder in Bereichen mit unvermittelten Schluchten: die Zuschauer haben den Wettkampfteilnehmern die Vorfahrt zu lassen, wenn anderswo keine Durchgangsmöglichkeit besteht.

Hier kann die Verantwortung des Veranstalters eventuell nur dann gegeben sein, wenn er den Zuschauern gestattet, den Wettkampfbereich zu betreten oder wenn er die laufende Veranstaltung nicht entsprechend ausgeschildert hat, um auch Unbeteiligte, die aus anderen Gründen dort anreffen, auf den Wettkampf aufmerksam zu machen.

Abgesehen davon scheinen Veranstalter von Skialpinismus-Wettkämpfen keine Verantwortung gegenüber den Zuschauern zu tragen, die nichts anderes als selbst Skibergsteiger sein können und sich in einer solchen Umgebung zu bewegen wissen und entsprechend vorbereitet sein müssen. Die Zuschauer, die sich die Veranstaltung ansehen wollen oder auf der Rennstrecke oder dem geplanten Aufstiegsbereich befinden, haben zudem die über das normale Maß hinaus gehenden, zusätzlichen Risiken in Kauf zu nehmen, die sich aus dem Ablauf des Wettrennens ergeben.

\* \* \*

Ich bin mir der Grenzen dieses Beitrags bewusst und bedanke mich für die Gelegenheit, die mir gegeben wurde, um meiner Leidenschaft für das Gebirge, insbesondere für den Skialpinismus, auch im Rahmen des Rechts Ausdruck zu geben.

RA Mario Porta